

Agrarmarkt Austria  
Dresdner Straße 70  
z.H. Herren Dipl.-Ing. Günter Griesmayr und  
Dr. Richard Leutner  
1200 Wien

**office@ama.gv.at**

St. Pölten, am 21. Dezember 2016  
HerbWe/KAUFV 6949.doc  
Ansprechpartner: Dr. Weinreich  
Sekretariat: Regine Gansberger, DW 36

**Betrifft:** Kaufvertrag Gemeinde Markersdorf-Haindorf  
Förderung Kompostieranlage

Sehr geehrte Herren!

In obiger Angelegenheit gebe ich bekannt, dass ich sowohl seitens der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf als auch seitens der Ehegatten Maria und Werner Herbst mit der Errichtung eines Kaufvertrages bzgl. einer Kompostieranlage beauftragt wurde.

Im Gemeindegebiet von Markersdorf-Haindorf befindet sich eine Kompostieranlage, die im Eigentum der Ehegatten Maria und Werner Herbst steht und seitens Maria Herbst betrieben wird. Seitens der Marktgemeinde Markersdorf-Haindorf ist nun beabsichtigt diese Kompostieranlage käuflich zu erwerben.

Aus diesem Grund wurde in Hinblick auf diesen beabsichtigten Kaufvertrag eine Vereinbarung abgeschlossen, die im Rahmen der Gemeinderatssitzung vom 12.20.2016 zur Abstimmung gebracht wurde.

Im Rahmen der Vorbereitung dieser Vereinbarung bzw. des Kaufvertrages wurde meinerseits beim zuständigen Sachbearbeiters des Amtes der NÖ Landesregierung hinsichtlich der

thum - weinreich - schwarz - chyba - reiter  
rechtsanwälte og

Standort St. Pölten

Josefstraße 13

3100 St. Pölten

Tel. +43 (2742) 722 22

Fax DW 10

kanzlei@twscr.at • www.thum-weinreich-schwarz-chyba-reiter.at

Standort Wien

Neustiftgasse 3/5

1070 Wien

Tel. +43 (1) 36 12 222

Fax DW 10

Bank: Sparkasse NÖ Mitte West AG

IBAN: AT88 2025 6000 0000 2220

BIC: SPSP AT 21XXX

FN 153716 d (LG St. Pölten)

UID: ATU 55172805

DVR: 1068989

DR. GEORG THUM

DR. KURT WEINREICH

MAG. DR. MICHAEL SCHWARZ

DR. SUSANNE CHYBA

DR. CHRISTIAN REITER

IN KOOPERATION MIT

DR. HUBERTUS THUM, LL.M.

Modalitäten bzgl. der gewährten Förderung Rücksprache gehalten und mir zur Kenntnis gebracht, dass die gegenständliche Kompostieranlage 5 Jahre ab Auszahlung der Förderung betrieben werden muss, andernfalls die Förderung zur Gänze zurückzuzahlen wäre. Im Zuge der oberwähnten Gemeinderatssitzung hat GGR Ing. Manfred Ratzinger dargelegt, dass diese Auskunft nur bedingt stimmt. Wenn der Fördernehmer innerhalb der 5 Jahre den Betrieb übergibt, braucht weder der Übergeber noch der Übernehmer die 5 Jahresfrist einhalten und müsste die Förderung in diesem Fall bzw. auch im Fall der Nichteinhaltung der 5 Jahresfrist nicht mehr zurückbezahlt werden. GGR Ing. Ratzinger hat dargelegt, dass er diese „kompetente“ Auskunft seitens der AMA erhalten habe, zumal die AMA für die Förderauszahlung und Förderkontrolle zuständig sei.

Ich wurde nunmehr seitens der beiden eingangs erwähnten Vertragsparteien beauftragt bzw. ersucht eine entsprechende Anfrage an Sie zu tätigen inwieweit die Behauptung des GGR Ing. Manfred Ratzinger der Richtigkeit entspricht und ersuche diesbezüglich höflichst um entsprechende Stellungnahme bzw. Rückäußerung.

Ich danke höflichst und zeichne

mit vorzüglicher Hochachtung

(Dr. Kurt Weinreich)